

Aktenzeichen: 5 AZR 635/85

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 11. Juni 1986

- 5 AZR 635/85 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 27. Februar 1985

Köln

- 3 Ca 7351/84 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 28. August 1985

Köln

- 7 Sa 606/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Entfernung von Abmahnungen aus Personalakte

Gesetz:

BGB § 611 Fürsorgepflicht, § 611 Persönlichkeitsrecht, §§ 242, 1004; BetrVG § 83 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 635/85

7 Sa 606/85 Köln

Verkündet am
11. Juni 1986

Clobes,

Reg.-Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 11. Juni 1986 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Florack und Pallas für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 28. August 1985 - 7 Sa 606/85 - aufgehoben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an die 8. Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der am 1. Juli 1926 geborene Kläger, von Beruf Maler, war bei der Beklagten, die mit einer Kernbelegschaft von etwa 20 Arbeitnehmern einen Malerbetrieb unterhält, aufgrund schriftlichen Anstellungsvertrages vom 17. Juli 1984 in der Zeit vom 18. Juli bis zum 18. Oktober 1984 als Eisenanstreicher beschäftigt.

Durch Schreiben vom 13. August und vom 6. September 1984 hat die Beklagte die Arbeitsleistung des Klägers gerügt. Die Schreiben haben jeweils folgenden Wortlaut:

"Wir stellen fest, daß Ihre Arbeitsleistung nicht den von uns vorgegebenen Stunden bzw. Terminsetzungen entspricht.

Gemäß Rahmentarifvertrag für das Maler- und Lackiererhandwerk - welches Bestandteil Ihres Anstellungsvertrages ist - sind Sie gemäß § 16 Punkt 8 zu einer angemessenen Arbeitsleistung verpflichtet.

Wir mahnen Sie daher ab und verlangen eine bessere Arbeitsleistung. Sollten wir feststellen, daß sich Ihr Arbeitsverhältnis nicht ändert, sehen wir uns zur Kündigung gezwungen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis. Die allgemeine Situation im Malerhandwerk macht dies erforderlich."

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Klage. Er ver-



langt die Zurücknahme der ihm erteilten Abmahnungen sowie weiterer deren Entfernung aus den von der Beklagten über ihn geführten Unterlagen. Er hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, die Abmahnungen vom 13. August und vom 6. September 1984 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kläger zurückzunehmen,
2. die Abmahnungen aus den Personalakten des Klägers zu entfernen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, in der Woche vor dem 13. August 1984 habe der Kläger in der Zeit, in der die anderen Mitglieder der Kolonne jeweils etwa 40 qm Decke gestrichen hätten, lediglich eine Leistung von etwa 10 qm geschafft. Er habe am Tag gut zehn- bis fünfzehnmal die Toilette aufgesucht und sich dort jeweils 10 Minuten aufgehalten. Am 31. August 1984 habe er auf die Aufforderung, um 14.45 Uhr noch einen verbliebenen Schlußanstrich von gut 1 qm Decke auszuführen, wiederum mit einem Gang zur Toilette reagiert und sich dort bis 15.10 Uhr aufgehalten. Erst um 15.15 Uhr sei Arbeitsende gewesen.

Der Kläger hat demgegenüber vorgetragen: In der Woche vor dem 13. August 1984 sei er nicht in der eigentlichen Malerkolonne eingesetzt gewesen; er habe überhaupt nicht die Aufgabe gehabt, eine Decke zu streichen, sondern Decke, Träger und Leitungen anzulaugen und mit Wasser abzuwaschen sowie Geräte, Boden und Gerüst mit Papier und Folien abzudecken. Für seine Arbeit habe er Wasser gebraucht und fast ausschließlich aus diesem Grund die



Toilette aufgesucht. Die Eisenträger seien stark verschmutzt gewesen, so daß das Wasser bereits nach jeweils einer halben Stunde habe gewechselt werden müssen. Den Vortrag der Beklagten zum Vorfall am 31. August 1984 hat der Kläger bestritten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision, mit der der Kläger sein Klageziel weiterverfolgt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Berufungsinstanz.

1. Das Landesarbeitsgericht hat ein Recht des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber auf Rücknahme oder Widerruf einer Abmahnung sowie deren Entfernung aus den Personalakten verneint. Es hat angenommen, der Arbeitnehmer könne gemäß § 83 Abs. 2 BetrVG nur verlangen, daß eine eigene Erklärung dem Inhalt der Personalakten beigelegt werde. Dieses Ergebnis wird von der Revision zu Recht angegriffen.

2. Wie der Senat in seiner zur Veröffentlichung vorgesehenen Entscheidung vom 27. November 1985 (5 AZR 101/84, NZA 1986, 227) mit ausführlicher Begründung unter Bezugnahme auf frühere Rechtsprechung (sowie auch auf Rechtsprechung verschiedener Landesarbeitsgerichte) nochmals herausgestellt hat, kann der Ar-



beitnehmer die Rücknahme einer mißbilligenden Äußerung des Arbeitgebers verlangen, wenn diese sachlich unzutreffend und nach Form oder Inhalt geeignet ist, ihn in seiner Rechtsstellung zu beeinträchtigen. Der Arbeitnehmer kann weiter verlangen, daß die auf unrichtigen Tatsachenangaben beruhende Abmahnung aus den Personalakten entfernt wird (vgl. aaO, zu I 4 und 5 der Gründe).

An dieser Rechtsprechung, die der Senat inzwischen mehrfach bestätigt hat, wird festgehalten.

3. Das Landesarbeitsgericht hat nicht aufgeklärt, ob der von der Beklagten schlüssig dargelegte und vom Kläger bestrittene Sachverhalt, den die Beklagte zum Anlaß ihrer beiden Abmahnungen genommen hat, richtig ist oder nicht. Diese Aufklärung muß nachgeholt werden. Die Sache war daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Senat hat bei der Zurückverweisung von der Möglichkeit des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht.

Dr. Thomas Dr. Gehring Griebeling
Dr. Florack Pallas



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)